



Satzung über die Ablösung von Stellplätzen der Gemeinde Heek

Der Rat der Gemeinde Heek hat in seiner Sitzung am 19.12.2018 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze, Garagen oder Fahrradabstellplätze (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, so kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Gemeinde Heek auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Gemeinde Heek einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen. Die Verwendung der Geldbeträge richtet sich nach § 48 Abs. 4 BauO NRW.

§ 2

(1) In der Gemeinde Heek werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

Gemeindegebietsteil I

Gemeindegebietsteil II

(2) Die Gemeindegebietsteile nach Abs. 1 erhalten folgende Abgrenzungen:

Gemeindegebietsteil I- Im Ortsteil Heek: Bahnhofstraße, Ludgeristraße, Markt 2 + 4
 Im Ortsteil Nienborg: Hauptstraße

Gemeindegebietsteil II übriges Gemeindegebiet

(3) Die Abgrenzung der Gemeindegebietsteile ist in den beigefügten Lageplänen dargestellt. Die Pläne sind Bestandteil der Satzung.

§ 3

(1) Unter Zugrundelegung eines Vom-Hundert-Satzes von 80 % der durchschnittlichen Herstellungskosten einschl. der Kosten des Grunderwerbs wird der Geldbetrag je Kfz- oder Garagenstellplatz

in dem Gemeindegebietsteil I auf 3.600 Euro

in dem Gemeindegebietsteil II auf 3.200 Euro

festgesetzt.

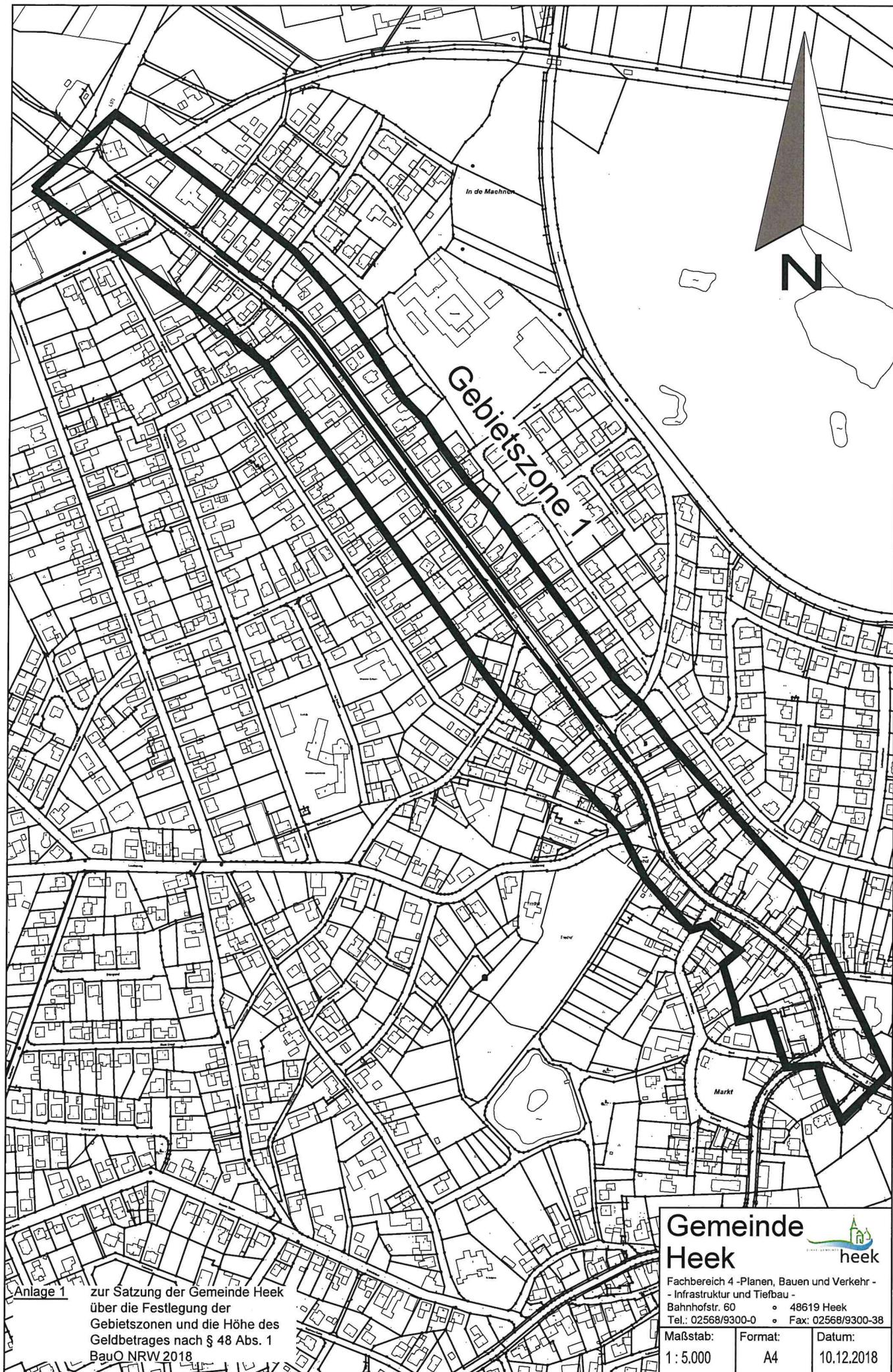
§ 4

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Heek, 20.12.2018

Gemeinde Heek
Der Bürgermeister


(Weilinghoff)

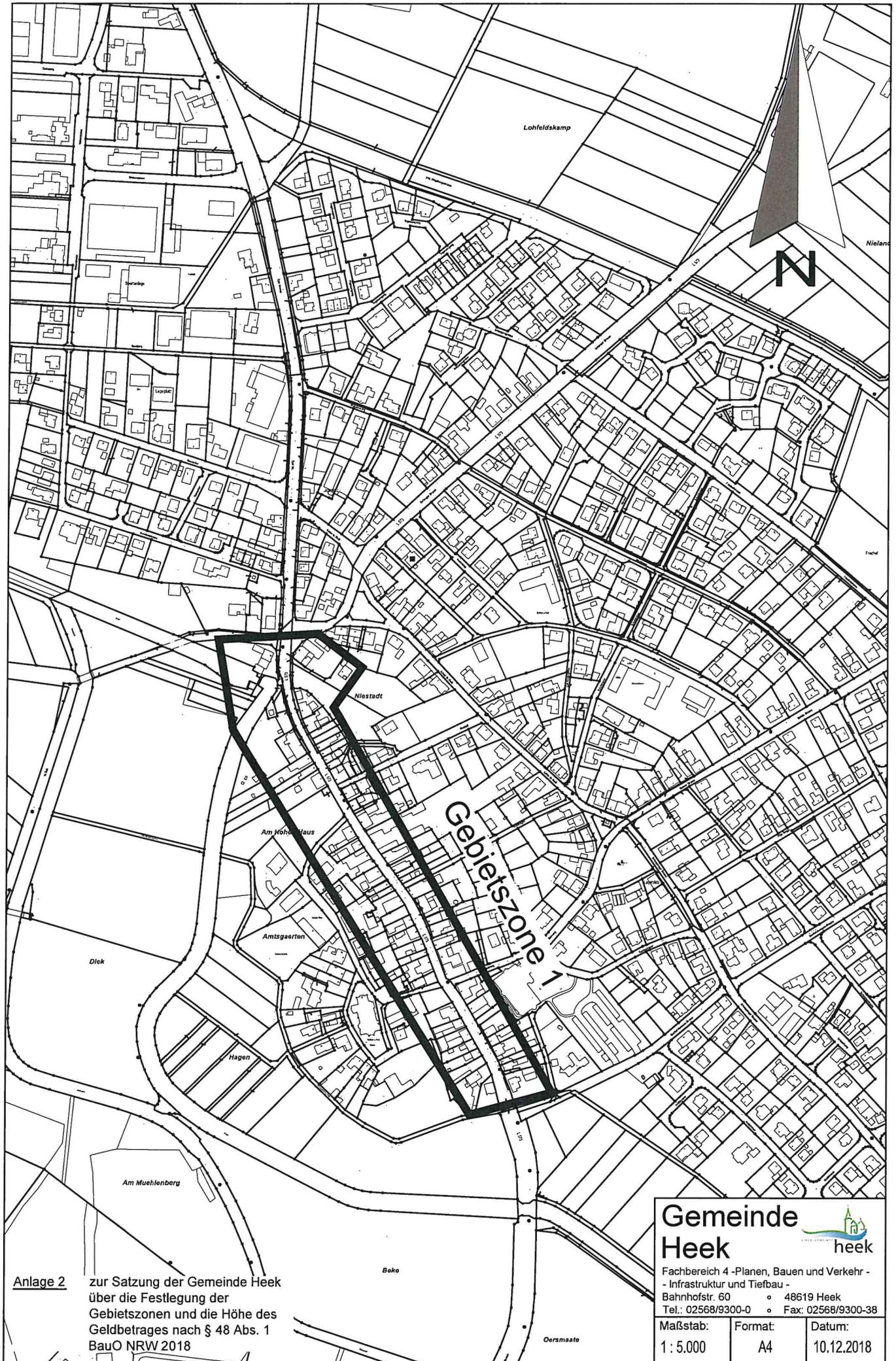


Anlage 1 zur Satzung der Gemeinde Heek über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018

Gemeinde Heek 

Fachbereich 4 -Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 • 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 • Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1: 5.000	Format: A4	Datum: 10.12.2018
----------------------	---------------	----------------------



Anlage 2 zur Satzung der Gemeinde Heek über die Festlegung der Gebietszonen und die Höhe des Geldbetrages nach § 48 Abs. 1 BauO NRW 2018

Gemeinde Heek 

Fachbereich 4 - Planen, Bauen und Verkehr -
- Infrastruktur und Tiefbau -
Bahnhofstr. 60 48619 Heek
Tel.: 02568/9300-0 Fax: 02568/9300-38

Maßstab: 1 : 5.000	Format: A4	Datum: 10.12.2018
-----------------------	---------------	----------------------